

Gewerbegesetzes mit Geld bis zu fünfhundert Thalern und Gefängniß bis zu sechs Monaten, auch nach Maßgabe des Falles mit Beschlagnahme der Waare und Werkzeuge, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung der Werkstätten und Verkaufslocale zu bestrafen. Bef. vom 26. März 1867.

2) Wenn auch vermöge Verordnung des Königlich-ministerium des Inneren vom 12. August 1871, die Beschaffenheit der Schankgläser betreffend, künftig, wie seither, der örtlichen Regulirung überlassen bleiben soll, darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit Gefäße, welche für den Ausschank von Wein und Bier in Wirthschaften bestimmt sind, mit einem äußerlichen Kennzeichen ihres Maßinhaltes versehen sein sollen, so ist es doch nicht für angemessen erachtet worden, eine solche Regulirung sofort und in der Maße zu treffen, daß sie mit dem 1. Januar 1872, als dem Zeitpunkte der Einführung der deutschen Maß- und Gewichtsordnung, in Kraft trete, vielmehr bleibt die Entschließung darüber vorbehalten. Dagegen macht derselbe die hiesigen Gast- und Schankwirth, in Gemäßheit der erwähnten Ministerialverordnung, auf folgende betreffs der Schankgläser von ihnen zu beobachtende Bestimmungen besonders aufmerksam:

1. Vom 1. Januar 1872 an sind alle Schankgläser, welche mit Eichstrichen nach anderem Maße, als den nach der Eich- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 für den öffentlichen Verkehr zulässigen Maßgrößen (s. Eichordnung vom 16. Juli 1869 § 5*) versehen sind, zu beseitigen. An Gläsern, die für den Literinhalt hinreichend groß, sind die Eichstriche unkenntlich zu machen.

2) Von dem gedachten Zeitpunkte, dem 1. Januar 1872 an, ist jeder Wirth verpflichtet, Exemplare vorschriftsmäßig geeichter und gestempelter Flüssigkeitsmaße von dem seinen Schankgefäßen entsprechenden Inhalte im Schanklokale bereit zu halten, seine Schankgefäße vor deren Gebrauch damit zu untersuchen, auch die seinen Gästen und Kunden verabreichten Quantitäten, im Falle dies verlangt wird, damit nachzumessen.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß, beziehentlich durch Wegnahme der vorschriftswidrigen Gefäße geahndet werden. Bef. v. 4. Septbr. 1871.

3) Lohnsteuer für die Chaisenträger in Dresden.

§ 1. Diese Taxe gilt nur für diejenigen Theile der Stadt Dresden (mit ganzlichem Ausschluß der Scheunenhöfe), welche mit öffentlicher Straßenbeleuchtung versehen sind. Wer über diese Grenze hinausgetragen sein will, hat sich wegen des den Chaisenträgern dafür zukommenden Lohnes mit diesen besonders zu einigen.

*) Dieser § lautet:

Zulässige Flüssigkeitsmaße. Flüssigkeitsmaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter,	$\frac{1}{2}$ oder 0,5 Liter,	$\frac{1}{16}$ Liter,
10 "	$\frac{1}{4}$ "	0,08 "
5 "	0,2 "	$\frac{1}{32}$ "
2 "	$\frac{1}{8}$ "	0,02 "
1 "	0,1 "	

§ 2. Innerhalb des Umfangs der öffentlichen Straßenbeleuchtung richtet sich der den Chaisenträgern gebührende Tragelohn nach folgenden 4 Abtheilungen der Stadt:

- A. die Altstadt und die Neustadt,
- B. die Vorstädte (mit Ausschluß Friedrichstadt) und die Antonstadt,
- C. die Neustadt mit Antonstadt,
- D. die Friedrichstadt.

§ 3. Die Grenze zwischen den Abtheilungen A. und B. bilden:

- a. in der Altstadt die Promenaden, insonderheit der Platz des ehemaligen Gondelhafens, die Promenade von da bis zur Marienstraße, die letztere selbst, der Postplatz, die Ostallee, die Zwingeranlagen dergestalt, daß alle Gebäude, welche an der innern Seite dieser Grenzen, incl. des Hotels Bellevue, zur Altstadt, diejenigen aber, welche an der äußeren Seite gelegen sind, namentlich die ehemalige Contrescarpe, zur Vorstadt gerechnet werden
- b. in der Neustadt das Leipziger u. Bautzner Thorgebäude und die, die beiden Thore verbindende Ringmauer, sowie die Magazinstraße dergestalt, daß die beiden nurgenannten Thorgebäude und die auf der inneren Seite der Magazinstraße gelegenen Gebäude als zur Neustadt, die außerhalb derselben, beziehentlich an der gegenüberliegenden Seite gelegenen Gebäude zur Antonstadt gehörig betrachtet werden.

Bei Touren nach Altstadt werden die Elb- und beziehentlich Weißeritzbrücken als zur Altstadt gehörig, bei Touren nach Neustadt aber die Elbbrücken als zur Neustadt gehörig und bei Touren nach Friedrichstadt die Weißeritzbrücken als zur Friedrichstadt gehörig angesehen.

§ 4. Als Tragelöhne für eine erwachsene Person gelten folgende vier Sätze:

- a. 4 Ngr. für jede Tour innerhalb der Altstadt oder innerhalb der Neustadt.
- b. 6 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt in eine der Vorstädte und innerhalb der letzteren selbst, sowie aus der Neustadt nach der Antonstadt.
- c. 10 Ngr. für jede Tour aus der Altstadt nach Neustadt, Antonstadt und Friedrichstadt, sowie aus den Vorstädten der Altstadt nach Neustadt — mit Ausschluß der Antonstadt — und Friedrichstadt und umgekehrt.
- d. 15 Ngr. für jede Tour aus der Friedrichstadt in die Neustadt und Antonstadt und umgekehrt.

Eine Vergütung für den Transport der Chaise nach den Wohnungen der Traggäste zu beanspruchen, sind die Chaisenträger nicht berechtigt. Benutzt der Traggast die Chaise zur Rückkehr, so ist letztere als besondere Tour zu bezahlen.

§ 5. Ein Zuschlag zu den vorstehenden tagmäßigen Tragelöhnen ist zu gewähren:

- a. von 2 Ngr., wenn ein Traggast die Chaise in der Zeit von Abends 10 bis früh 6 Uhr benutzt.
- b. von 2½ Ngr. für das Tragen in ein Krankenhaus.
- c. von 5 Ngr. überhaupt für den Fall, wenn sich ein Traggast in die Chaise und aus derselben tragen läßt.